

### **Jede Inhaberin / jeder Inhaber von Grabrechten ist verpflichtet, für die kontinuierliche Grabpflege Sorge zu tragen !**

Nach der geltenden Friedhofssatzung ist jede Person, die ein Grabrecht besitzt, verpflichtet, die Grabstelle dauernd instand zu halten und zu pflegen.

Die Bepflanzung der Grabstätten ist so herzustellen und zu unterhalten, dass dauerhaft weder öffentliche Fläche auf dem Friedhof noch benachbarte Grabstätten durch Überwuchs oder Ast- und Stammbruch oder das Umstürzen beeinträchtigt werden oder werden können.

Für den Fall, dass die Grabstelleninhaberin/ der Grabstelleninhaber nicht am Ort der Grabstelle wohnt oder aus anderen Gründen - beispielsweise wegen ihres/ seines Alters oder wegen Krankheit - nicht in der Lage ist, die regelmäßige Grabpflege vorzunehmen, ist es ihr/ ihm zuzumuten, eine Fachfirma oder eine andere Person zu beauftragen.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach bietet diesen Service bei einer geringen Restlaufzeit des Grabrechts an einem Erd-Grab an: In diesem Fall kann Ihre persönliche Verpflichtung gegen eine Gebühr von derzeit 50,00 € für jedes angefangene Jahr der Restlaufzeit des Grabrechts, die auf einmal zu entrichten ist, in folgender Weise übernommen werden:

Die Friedhofsverwaltung sät das Grab mit Rasen ein und mäht nach Erfordernis.

Voraussetzung ist, dass Sie selbst Sorge tragen für die Beseitigung und Entsorgung der Grabaufbauten samt Fundamenten und der Bepflanzung mit den Wurzeln.

Sofern Sie eine persönliche Beratung wünschen, sprechen Sie bitte mit uns.

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wenn Sie eine Fachfirma, eine Vereinigung oder eine andere Person mit der Pflege Ihres Grabes beauftragt haben. In diesem Fall werden wir in Zukunft unmittelbar die/ den Beauftragte/n über evtl. Beanstandungen informieren.

